

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das zweyte Capitel. von denen nöthigen Eigenschaften und der Vorbereitung
derer, die sich dem Lehramte widmen wollen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

Ansehen Gottes nicht mehr als die andern sind, die ihnen unterworfen worden, und durch menschliche Gesetze allein zu der Würde und Hoheit gelanget, die sie besitzen, Luc. 22, 25.

Das zweite Capitel.

von

denen nöthigen Eigenschaften
und der Vorbereitung derer, die sich
dem Lehramte widmen wollen.

§. I.

Es ist ausgemacht, daß nicht alle tüchtig und geschickt sind das Amt der Lehre zu führen, und eben so gewiß ist, daß die, welche die nöthige Geschicklichkeit dazu besitzen, doch einer besondern Vorbereitung und Übung bedürfen, um ihre Naturgaben recht brauchbar und zu dem Zweck, dazu sie dienen sollen, fähig zu machen. Dieser Ursachen halber wäre es zu wünschen, daß nicht einem jeden frey stünde dieses Amt zu wählen, sondern, daß es der Prüfung geschickter und erfahrener Männer überlassen würde, dergleichen Subiecta aus vielen andern Personen auszuwählen; welche zu diesem Amte tüchtig und aufgelegt wä-

nurgen befehen die fürstliche zu Laufen, wofür ich die fürstliche zu Laufen als nachher vorkommt
die fürstliche zu Laufen nach einander gleich sind, die fürstliche zu Laufen aber in einer fürstlichen
Kodination unter einander stehen können, die fürstliche zu Laufen aber in einer fürstlichen
zu Laufen steht, auf die, 26. Laufen nach einander stehen können dann nachher die fürstliche
auf p. 208. ist von dem aber die Laufen der fürstlichen, die 1707 auf Laufen steht, die Laufen
nach einander stehen. Die fürstliche zu Laufen steht in der Laufen, die Laufen, die Laufen, die Laufen
C. 8. 3. 20. p. 156.



RANGESH
INSTITUTE OF TECHNOLOGY & MANAGEMENT

wären, damit niemand seine Zeit übel anwende, noch die Gemeine Gottes mit Leuten beschweret würde, die in einer andern Lebensart dem gemeinen Wesen viel ersprießlichere Dienste würden geleistet haben.

§. 2.

Alle Eigenschaften, die ein Lehrer des Evangelii haben muß, lassen sich am füglichsten abtheilen in die Gaben der Natur, und in die Gaben, die durch Fleiß und Übung müssen erworben werden. Die natürlichen Gaben sind wieder von einer zweyfachen Art. Einige gehören zum Leibe, und einige zum Geiste. Der, so der Gemeine des Herrn dienen will, muß in Ansehung des Leibes eine hinlängliche Gesundheit besitzen, damit er denen vielfältigen und beschwerlichen Arbeiten, die dieß Amt erfordert, vorstehen möge. Er muß 2) mit keinen solchen Fehlern des Leibes behaftet seyn, die ihn andern zum Scheusal, zum Eckel, und zur Verachtung machen können. Er muß 3) mit einer klaren und deutlichen Stimme und der Gabe geschickt und verständig seine Gedanken vorzutragen versehen seyn. 4) Er muß keinen Mangel am Gedächtniß haben, und endlich 5) von keinem Temperamente

mente seyn, daß zu groben Ausschweifungen und heftigen Ausbrüchen der Begierden und Affecten geneigt ist.

§. 3.

Von den Gaben des Geistes und der Seelen muß sowol auf den Verstand, als auf den Willen gesehen werden. Der Verstand eines Menschen, der dem Herrn dienen will, muß 1) mit der Gabe versehen seyn, schwere Sachen zu fassen und zu begreifen, und von dem Werth der Dinge zu urtheilen, 2) mit einer natürlichen Geschicklichkeit die begriffene Dinge in einer guten Ordnung sich vorzustellen, 3) mit einer lebhaften Einbildungskraft, 4) mit der Gabe, was er selbst gefast und begriffen hat, andern wieder auf eine ordentliche und deutliche Weise zu erklären und vorzutragen.

§. 4.

In dem Willen eines solchen Mannes sollte billig zuerst eine natürliche Liebe und Neigung vor andere Menschen seyn, 2) eine Mäßigkeit der Affecten und Bewegungen des Willens, 3) eine Geneigtheit zu folgen und sich zu verändern, wenn man eines bessern belehret und

*Man wird sich nicht zu sehr
in die Leidenschaft ver-
setzen lassen.*

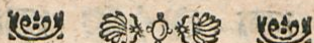
*Es wird nicht in man-
chen Fällen
zu folgen.*

[illegible][illegible]

und unterrichtet wird. Aber doch 4) eine Festigkeit und Unbeweglichkeit des Gemüths auf der andern Seiten, denen Dingen nachzustreben, die man einmal für gut und nützlich erkannt hat.

§. 5.

Die guten Eigenschaften, die ein Lehrer durch Kunst und Fleiß sich zuwege bringen kann, sind von einer zweyfachen Art. Einige können ohne fremde Beyhülfe durch eigenen Fleiß erworben werden; Andere kan man sich nicht wohl zuwege bringen, wo man nicht einen Führer annimmt. Zu denen ersteren rechnen wir 1) die Erkenntniß seiner selbst, seiner guten und bösen Neigungen, seiner Fehler und seiner Tugenden, die zwar allen Menschen, aber niemanden mehr, als einem Diener des Evangelii nöthig ist, 2) die Schärfung des Verstandes und die Bemühung, die Fehler desselben zu bessern und abzuschaffen, 3) die Erkantniß der Welt und derer Menschen, 4) das Vermögen, alle Menschen, sie mögen gesunnet seyn wie sie wollen, auch die allergrößten Thoren mit Gedult und Verachtung zu ertragen, 5) ein anständiges Wesen in der Lebensart und in denen Sitten, und endlich 6) eine vernünftige und kluge Ordnung sowol im reden, als antworten.



§. 6.

Die Gaben zu deren Erlangung anderer Menschen Anleitung vonnöthen ist, werden mit einem Wort die Gelehrsamkeit, oder die Wissenschaft genennet. Man ist unter allen Verständigen darinn einig, daß ein Diener des Evangelii viele Stücke der menschlichen Wissenschaften besitzen müsse, damit er sein Amt recht verwalten möge. Allein was für Stücke der Gelehrsamkeit einer lernen müsse, und wie weit in einem jeden Stück der Wissenschaften zu gehen sey, läßt sich so genau und eigentlich nicht bezeichnen, theils weil der Zweck nicht einerley ist, theils weil die Gaben unterschieden sind, theils weil die Umstände der Menschen nicht übereinkommen, theils weil verschiedene Zeiten verschiedene Wissenschaften erfordern.

§. 7.

Es wird sich am besten urtheilen lassen, wie weit die Wissenschaften eines Dieners am Evangelio gehen müssen, wenn man die Gelehrsamkeit 1) in die Geistliche, und 2) in die Weltliche abtheilet. Aus einer jeden sind einige Stücke zum Wesen des Lehramts unentbehrlich. Andere sind zwar nützlich, und können

der
ne
in
W
off
m
sch
w
T
s
f
g
g
g

nen sowol zur Zierde eines Lehrers, als zum Nutzen der Gemeine gereichen, aber sie sind doch nicht unumgänglich nothwendig.

§. 8.

Die weltliche Wissenschaften können wie-
der am allerbequemsten in die Philologischen
und Philosophischen abgetheilet werden. Aus
denen philologischen Wissenschaften ist eine
mittelmäßige aber doch zulängliche Erkänntniß
der beyden Sprachen, in denen die Schrift
aufgesetzt ist, unentbehrlich. Eben so wenig
darf die Sprache versäunet werden, in der
man reden und sein Amt führen soll, denn wer
diese liegen läßet, und bloß die gelehrten und
ausländischen Sprachen treibet, siehet sich übel
vor, und hindert den Nutzen seines Amtes.
Man muß weiter so viel von denen alten Ge-
bräuchen der Juden und Griechen verstehen,
als zur Auslegung der heiligen Schrift von-
nöthen ist. Man kann ferner einemäßige Er-
känntniß von denen Schicksalen der Kirche
Gottes unter dem alten und neuen Testament
nicht entbehren, am allerwenigsten aber darf
man in der Geschichte unserer Evangelischen
Gemeinen unerfahren seyn.



§. 9.

Unter denen philosophischen Wissenschaften dienen zu dem Zweck eines Dieners des Evangelii vornämlich 1) die Vernunftlehre. Denn eine geschliffene Vernunft, und ferner ein aufgeklärter Verstand, sind in allen Theilen des Predigtamts nöthig, 2) eine Erkenntniß von der natürlichen Theologie, die uns lehret aus der Vernunft zu beweisen, daß ein Gott sey, daß derselbe verehret werden müsse, und daß er mit unendlichen und anbetenswürdigen Eigenschaften versehen sey, 3) die Sittenlehre, und das Recht der Natur. Denn die geistliche Sittenlehre leget die natürliche Sittenlehre zum Grunde, und sezet allerhand Dinge zum voraus, die im Rechte der Natur vorgetragen werden, 4) ein Unterricht von dem Kirchenrechte, so wie es vornämlich in unserer evangelischen Kirche durch den Religionsfrieden und andere Dinge eingerichtet worden.

§. 10.

Zu den geistlichen Wissenschaften gehöret vornämlich 1) eine zulängliche Wissenschaft der heiligen Schrift und der Lehrsätze, die bey der Erklärung derselben vonnöthen sind, 2) eine gute Wissenschaft in den Glaubens-
und

[illegible][illegible]



RANGESH
INSTITUTE OF TECHNOLOGY

und Lebenslehren, die daraus systematisch hergeleitet werden, 3) eine gründliche Erkänntniß von den Beweisthümern, wodurch die Wahrheit der christlichen Religion und die Göttlichkeit der heiligen Schrift bewiesen wird, 4) aus der polemischen Theologie ist vornämlich ein Unterricht von den Secten, die unter den Christen sind, von den Hauptmeinungen, wodurch sie von uns unterschieden werden, und von denen allgemeinen Gründen, die ihnen müssen entgegen gesetzt werden, nöthig. Was sonst zu denen geistlichen Wissenschaften gerechnet wird, davon kann man so viel lernen, als es dem Zweck und den natürlichen Gaben eines jeden gemäß ist.

§. II.

Diejenigen, die so viel Verstand, Zeit und Mittel haben, daß sie mehr Wissenschaften fassen und begreifen können, thun sehr wohl, wenn sie sich auf mehrere legen. Es ist auch keinem Diener des Evangelii zu verargen, wenn er auch einige von denen Wissenschaften, die bloß zur Gemüthsergöckung dienen, und eben zum Lehramte nicht viel beytragen, erlernet. Er hat sich nur vorzusehen, daß er aus diesen Nebendingen sein Hauptwerk nicht mache,